



STATUTEN

COUNCIL OF INTERNATIONAL FELLOWSHIP
CIF SWITZERLAND



I NAME UND SITZ

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «Council of International Fellowship, CIF Switzerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II ZWECK UND ZIELE

Artikel 3 Zweck

CIF Switzerland ist eine private, politisch und religiös unabhängige Non-Profit-Organisation. Sie kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die ihre Philosophie teilen. Ihr allgemeiner Zweck ist es, internationales Verständnis und Frieden in der Welt zu fördern durch den professionellen, kulturellen und sozialen Austausch für Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Jugendleiter/-innen und andere Professionelle in eng verwandten Arbeitsfeldern.

Artikel 4 Ziele

- a. Beziehungen zu pflegen, Weiterbildung und Austausch von Arbeitserfahrungen anzubieten für ehemalige Teilnehmer/-innen von CIF (Council of International Fellowship) und CIPUSA (Council of International Programs USA) durch persönliche Kontakte, Konferenzen, Seminare, Zusammenkünfte und andere Aktivitäten.
- b. Eine nationale Vereinigung von CIF International zu führen und deren Aktivitäten zu erleichtern und zu unterstützen.
- c. Die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und Zusammenkünften aller früheren CIF/CIPUSA Teilnehmer/-innen zu fördern und/oder zu unterstützen.
- d. Mitzuwirken bei der Anwerbung und Auswahl von neuen Teilnehmer/-innen an CIF/CIPUSA Aktivitäten.
- e. Andere Aktivitäten anzuregen, die aus den Zielen von CIF/CIPUSA hervorgehen, zum Beispiel professionelle Austauschprogramme oder Seminare.
- f. Aktivitäten für Sozialarbeiter and Sozialpädagogen aus Ländern zu unterstützen oder zu erleichtern, die an CIF/CIPUSA Aktivitäten teilnehmen.
- g. Die Kommunikation zwischen Mitgliedern zu fördern, indem ein Newsletter publiziert wird oder durch andere Mittel.
- h. Gemeinnützige und Non-profit Aktivitäten zu verfolgen.

III MITTEL

Artikel 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen ehemaligen Teilnehmenden an Professionellen Austauschprogrammen bei nationalen CIF-Programmen und CIPUSA offen.

Sie steht auch natürlichen und juristischen Personen offen, die durch ihre Arbeit, Förderung und/oder Interesse Vereinszweck und –ziele von

CIF und CIPUSA unterstützen.

Der Vorstand kann spezifische Mitgliederkategorien festlegen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 7 Stimmrecht

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen gemäss Artikel 6.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig oder schädigt die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

V Organe

Artikel 9 Organe

Die Organe von CIF Switzerland sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Artikel 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitprogramms
- i. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten

- k. Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Aktuariat
- c. Finanzen
- d. Besitz

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Artikel 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und revidiert.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VI Verantwortlichkeiten

Artikel 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Fusion und Auflösung des Vereins

Artikel 15 Fusion und Auflösung des Vereins

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Die Statuten liegen in Deutsch und Englisch vor. Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 60 ff ZGB.

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2017 geändert und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen jene vom 3. März 2012.

Unterzeichnet durch

Elisabeth Fischbacher Schrobiltgen, Präsidentin

Heidi Holenweg, Aktuarin